



Geschäftszeichen:
BHWLWa-2023-95417/36-SP

Bearbeiter/-in: Karin Speher
Tel: 07242 618-74502
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der BH Wels-Land

Wels, 08.04.2025

Gemeinde Eberstalzell, Hauptstraße 15
4653 Eberstalzell;
Errichtung Alarmpegel
auf Gst. Nr. 2571 und 2089/2, KG und Gemeinde Eberstalzell;
Verfahren nach dem WRG 1959
- wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Fertigstellungsmeldung der Gemeinde Eberstalzell betreffend die Errichtung der Hochwasser-Alarmpegel auf Gst. Nr. 2571 und 2089/2, KG und Gemeinde Eberstalzell.

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen, erstellt durch das Ingenieurbüro GUNZ ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Forst- und Holzwirtschaft, Wildbach-, Lawinen und Erosionsschutz, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr, dargestellt.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:	
Gemeinde Eberstalzell, Hauptstraße 15, 4653 Eberstalzell	
Datum:	Zeit
17.06.2025	09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt. **Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

Sie können in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Eberstalzell, Hauptstraße 15, 4653 Eberstalzell
während der Amtsstunden.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde

und

- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
<http://www.bh-wels-land.gv.at>

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des

Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 38 in Verbindung mit §§ 12, 14, 50, 98, 102, 105, 111 u. 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde Eberstalzell

mit dem Ersuchen,

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und Entsendung eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen (gemeinsam mit Wasserrechtsverhandlung);
- c. mit dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- d. mit dem Ersuchen, unverzüglich weitere bekannte, nicht geladene vom Vorhaben berührte Grundeigentümer solche die wegen eines Besitz- oder Wohnsitzwechsels nicht oder unter einer falschen Zustelladresse geladen wurden, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden;
- e. mit dem Ersuchen, zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise (lit. d) sowie die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Karin Speher

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>.